

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 409/2004

Sitzung vom 9. Februar 2005

202. Anfrage (Zuständigkeit für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie)

Die Kantonsrätinnen Cécile Krebs, Winterthur, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 15. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die OECD führt seit 2001 Ländervergleiche zum Thema «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» durch. Für die Schweiz bot die Teilnahme an einem solchen Vergleich eine einmalige Chance, zu einem Thema, das in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, Impulse durch eine fachliche und fundierte Sicht von aussen zu erhalten. Die Schweiz knüpfte die Teilnahme an die Bedingung, die Situation in den Kantonen einzubeziehen, da viele der behandelten Fragen in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegen. Ausgewählt wurden die Kantone Tessin, Waadt und Zürich.

Bei der Regelung der Koordination, der Kompetenzen sowie der Verantwortung im Kanton Zürich stellte sich die Frage der Zuständigkeit. Daraus resultierte die Erkenntnis, dass die Zuständigkeit für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Direktionen der Regierung nicht geregelt ist.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wo werden in der kantonalen Verwaltung Entscheide getroffen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?
2. Wie werden die verschiedenen involvierten Stellen koordiniert?
3. Was unternimmt die Regierung, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten?
4. Ist die Regierung bereit, in der Verwaltung Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu koordinieren?
5. Falls ja, wie gedenkt die Regierung dies zeitlich zu organisieren?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cécile Krebs, Winterthur, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Themenbereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Bestandteil der Familienpolitik nimmt auf Grund des gesellschaftlichen Wandels und der vermehrten Erwerbstätigkeit von Frauen einen festen Platz in der Politik ein. Er hat auch Eingang in den Entwurf für eine

neue Verfassung des Kantons Zürich gefunden. Dessen Art. 107 Abs. 2 sieht vor, dass Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben fördern. Allerdings ist zu beachten, dass bei den Gestaltungsmöglichkeiten des Kantons Einschränkungen bestehen. Zu verweisen ist dabei namentlich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bundesrecht (z. B. Arbeitsvertragsrecht, Sozialversicherungsrecht) und auf den Umstand, dass die Parteien eines Arbeitsvertrags in der Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses (z. B. hinsichtlich Arbeitszeitregelung) gestützt auf den Grundsatz der Privatautonomie weitgehend selbstständig handeln.

Bereits in der Beantwortung vom 17. November 2004 der Anfrage KR-Nr. 385/2004 betreffend Einberufung einer kantonalen Konferenz der Familiendirektoren ist der Regierungsrat auf Organisation und Koordination der Familienpolitik auf Bundesebene und interkantonaler Ebene sowie innerhalb der Verwaltung des Kantons Zürich eingegangen. Im Zentrum stand dabei der Familienbericht 2004 des Eidgenössischen Departements des Innern, der einen Überblick über die Grundlagen und Leistungen des Kantons Zürich im Familienbereich gibt. Der Regierungsrat hat bereits damals dargelegt, dass die Zuständigkeit für Familienfragen innerhalb der kantonalen Verwaltung auf verschiedene Direktionen aufgeteilt sei, wobei zur Sicherstellung der Koordination eine enge und gut eingespielte Zusammenarbeit der Direktionen und Amtsstellen des Kantons bestehe. Der Regierungsrat verwies in der Beantwortung zudem auf die erfolgten Verlautbarungen zu seiner familienpolitischen Haltung.

Zu Frage 1:

Die Behandlung von Familienfragen stellt wie erwähnt eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung des Kantons Zürich dar. Im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ergeben sich dabei verschiedene Fragestellungen mit unterschiedlicher Federführung: Gleichstellung von Mann und Frau (Direktion der Justiz und des Innern), kantonales Personalrecht und Steuerbelange (Finanzdirektion), Arbeitsmarkt, Arbeitsgesetz, Arbeitslosenversicherung (Volkswirtschaftsdirektion), Gesundheitsaspekte (Gesundheitsdirektion), schulische Fragen, familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Bildungsdirektion), Sozialfragen (Direktion für Soziales und Sicherheit).

Hinzuweisen ist besonders auf zwei Beschäftigungsaspekte: Gemäss Art. 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0) hat unter anderem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer als arbeitslose Person vermittlungsfähig ist. Nach dessen Art. 15 ist vermittlungsfähig, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine Arbeit anzunehmen. Dabei bedeutet «in der Lage», dass bei Eltern kleiner Kinder eine angemessene

sene Betreuung der Kinder sichergestellt sein muss. Kann dies nicht nachgewiesen werden, ist die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen, worauf keine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird. Der Entscheid darüber obliegt den kantonalen Vollzugsorganen der Arbeitslosenversicherung bei der Volkswirtschaftsdirektion. Gemäss Art. 36 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) ist bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung richtet sich an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wobei die Durchsetzung der Volkswirtschaftsdirektion obliegt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung ergeben sich die spezifischen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus den personalrechtlichen Bestimmungen. Der Vollzug erfolgt – koordiniert durch das Personalamt – in den Direktionen und auf den jeweiligen Führungsebenen.

Zu Frage 2:

Die Koordination zwischen den Direktionen bei Fragen der Familienpolitik und damit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat durch die jeweils federführende Direktion zu erfolgen. Die Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des in der Anfrage erwähnten OECD-Ländervergleichs im Kanton Zürich erfolgte durch die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen der Direktion der Justiz und des Innern.

Zu Frage 3:

Der von der Direktion der Justiz und des Innern veröffentlichte Kinderbetreuungsindex der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zürich vermittelt eine Übersicht über das Angebot an familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten im Kanton Zürich. Für die Betreuung von Kindern durch die Eltern während der ersten beiden Lebensjahre werden im Kanton Zürich Kleinkinder-Betreuungsbeiträge ausgerichtet. Der Regierungsrat hat mit der Vorlage 4171 Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 125/2001 betreffend kantonales Impulsprogramm für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen erstattet. Darin wird unter anderem auf in Vorbereitung stehende bzw. hängige Gesetzgebungen verwiesen, welche Bestimmungen zu schulergänzenden Betreuungsangeboten und zur familienergänzenden Kinderbetreuung vorsehen (neues Volksschulgesetz, neues Kinder- und Jugendgesetz). Zudem erfolgt der Hinweis auf die Zunahme von Angeboten und Plätzen, die massgebend auf das Impulsprogramm des Bundes zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass ein paralleles kantonales Impulsprogramm nicht sinnvoll sei. Zu erwähnen ist auch die kantonale Steuergesetzgebung, die mit einem mässigen Einkommenssteuertarif und beson-

deren Sozialabzügen für Kinder und deren Betreuung Steuervorteile für Familien vorsieht. Mit der ab Steuerperiode 2006 anzuwendenden Steuergesetzrevision wird der Höchstbetrag für den Abzug der Drittbetreuungskosten von Fr. 3000 auf Fr. 6000 pro betreutes Kind erhöht.

Der Kanton als Arbeitgeber hat auf den verschiedensten Ebenen Massnahmen getroffen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Auf Stufe Regierungsrat zu erwähnen sind namentlich die Einführung sehr flexibler Arbeitszeiten und verschiedener Arbeitszeitmodelle sowie die Gewährung eines grosszügigen Mutterschaftsurlaubs. Die Teilzeitarbeit wird auf allen Ebenen gefördert. Der Anteil der Mitarbeitenden in Teilzeitanstellungen liegt bei rund 50%. Ganz allgemein wird familiären Verpflichtungen Rechnung getragen. Hinzu kommen bedarfsgerechte Lösungen und Massnahmen in den einzelnen Direktionen und Bereichen. Hinzuweisen ist zudem auf themenbezogene Ausbildungen und Veranstaltungen für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung.

Zu Fragen 4 und 5:

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 335/2004 hat der Regierungsrat festgehalten, dass sich die bestehende Koordination in Familienfragen bewährt hat. Diese erfolgt von Fall zu Fall in den bestehenden Strukturen. Eine zusätzliche Institutionalisierung der Koordination für die Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (beispielsweise mittels einer Fachstelle) ist nicht angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi